

Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) für die Erweiterung des Firmengeländes der Firma FNB bei Unterhessbach

Fassung mit Stand 11/2021

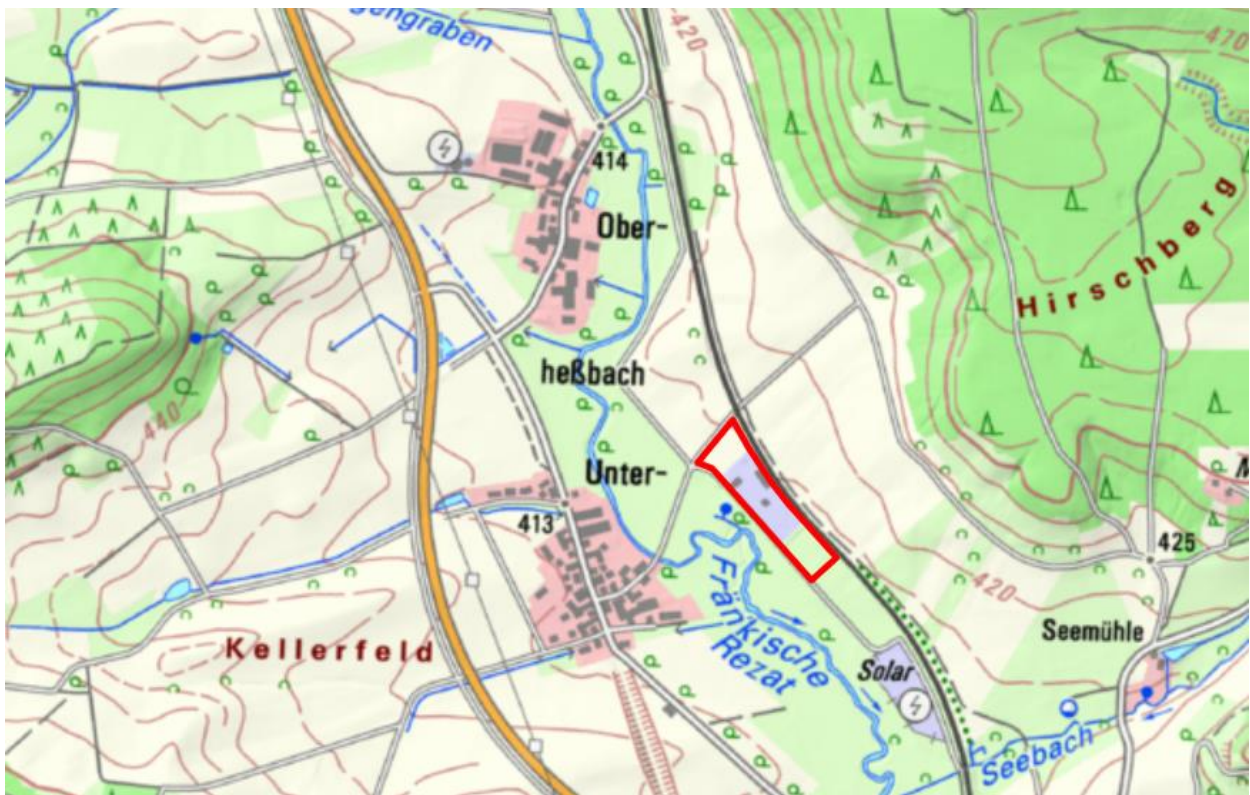


Abbildung 1: Lage des Bauvorhabens (rot umrandet) (Karte: Bayernatlas)

BÜRO FÜR ARTENSCHUTZGUTACHTEN ANSBACH
Markus Bachmann
Bearbeiterin: Julia Bogner B.Eng. (FH)
Heideloffstraße 28
91522 Ansbach

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	4
1.1	Rechtliche Grundlagen.....	6
1.2	Datengrundlagen.....	10
1.3	Methodisches Vorgehen.....	11
2	Wirkungen des Vorhabens auf Fauna und Flora	13
2.1	Baubedingte Wirkfaktoren.....	13
2.2	Anlagenbedingte Wirkfaktoren.....	13
2.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren	13
3	Bestand und Darlegung der Betroffenheit von Arten.....	14
3.1	Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie.....	15
3.2	Tierarten nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie	15
3.2.1	Säugetiere	15
3.2.2	Reptilien	15
3.2.3	Amphibien, Libellen, Käfer, Tagfalter und Weichtiere	17
3.3	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie.....	17
4	Maßnahmen	20
4.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung	20
4.2	CEF-Maßnahmen	20
4.3	Weitere Maßnahmensempfehlungen	20
5	Gutachterliches Fazit	21
6	Literatur, Gesetze und Richtlinien, Internet	23
7	Anhang.....	25
A	Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	25
B	Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie	30

Abkürzungsverzeichnis

ABSP	Arten- und Biotopschutzprogramm des LfU
ASK	Artenschutzkartierung des LfU
BArtSchV	Bundesartenschutzverordnung
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BfN	Bundesamt für Naturschutz
bg	besonders geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
EHZ	Erhaltungszustand der Art
FFH	Fauna Flora Habitat-Richtlinie
KBR	Kontinentale biogeografische Region
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LfU	Bayerisches Landesamt für Umwelt
sg	streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG
VRL	Vogelschutzrichtlinie

RL D Rote Liste Deutschland gem. BfN:

Symbol	Kategorie
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung unbekannten Ausmaßes
R	Extrem selten
V	Vorwarnliste
D	Daten unzureichend
★	Ungefährdet
♦	Nicht bewertet

RL BY Rote Liste Bayern

Gefährdungskategorien	
0	ausgestorben oder verschollen (0* ausgestorben und 0 verschollen)
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen
R	extrem selten (R* äußerst selten und R sehr selten)
V	Vorwarnstufe
•	ungefährdet
••	sicher ungefährdet
D	Daten mangelhaft

1 Einleitung

In der Gemeinde Lehrberg soll östlich von Unterhessbach das Firmengelände der Firma FNB um ca. 1 ha vergrößert werden. Hierfür sollen das im Norden und das südlich an das bestehende Firmengelände angrenzende Flurstück verwendet werden. Die Flächen sollen als Lagerfläche für Boden und Humus verwendet werden. Entlang der Grenze des zukünftigen Firmengeländes soll ein „grüner Wall“, eine bepflanzte Erdaufschüttung, als Abgrenzung entstehen.



Abbildung 2: Übersicht über das Vorhabensgebiet (rot umrandet) (Luftbild: Bayernatlas)

Bei den betroffenen Flurstücken handelt es sich um intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen. Das nördliche Flurstück wird ackerbaulich genutzt; das südliche Flurstück wird als Grünland bewirtschaftet. Die Wiese ist artenarm und gedüngt. Stickstoffzeiger wie Brennnessel und Ampfer treten über die ganze Fläche hinweg auf (Abb. 3). Ein kleiner Bereich der südlichen Fläche wird momentan schon zur Lagerung von Boden genutzt (Abb. 4). Auf dem Erdhügel bildet sich erste Ruderalvegetation aus.

Das Erweiterungsgebiet liegt an der Bahnlinie *Ansbach-Würzburg*. Der geschotterte Bahndamm stellt eine Erhöhung in der ansonsten eher flachen Landschaft dar. Entlang des Bahndamms verläuft ein schmaler Randstreifen (Abb.5). Hier hat sich vereinzelt ein kleines Brombeergestrüpp ausgebildet.

Am Südrand des bestehenden Firmengeländes befindet sich eine Hecke (Abb. 3). Die Hecke besteht aus heimischen Arten, wie z.B. Heckenrose, Hartriegel und Feldahorn.

Unter Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Ansbach wird in diesem Zusammenhang das Untersuchungsgebiet auf die Artengruppen Vögel, Reptilien und Amphibien geprüft.



Abbildung 3 Das südliche Flurstück. Hinter der Hecke befindet sich das bestehende Firmengelände (Foto: J. Bogner)



Abbildung 4: Erdhügel am nördlichen Rand der südlichen Erweiterung (Foto: J. Bogner)



Abbildung 5: Der Bahndamm im Osten des Vorhabensgebiets (Foto: J. Bogner)

1.1 Rechtliche Grundlagen

Die mögliche projektbedingte Betroffenheit europarechtlich geschützter Arten i. S. der artenschutzrechtlichen Vorgaben des **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** i.V.m. **§ 44 Abs. 5 BNatSchG** ist im Rahmen eines Fachbeitrages zu überprüfen. Aus diesem Grund wurde das Büro für Artenschutzgutachten Ansbach beauftragt den vorliegenden Fachbeitrag zur saP zu erarbeiten.

Die streng und besonders geschützten Arten sind in **§ 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG** definiert. Bei den **besonders geschützten Arten** handelt es sich gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG um Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der EG-Artenschutzverordnung aufgeführt sind. Besonders geschützt sind darüber hinaus die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, alle europäischen Vogelarten i. S. des Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie sowie Tier- und Pflanzenarten der Anlage 1 Spalte 2 und 3 zu § 1 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV).

Die **streng geschützten Arten** sind eine Teilmenge der besonders geschützten Arten. Streng geschützt sind die Arten des Anhangs A der EG-Artenschutzverordnung, des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie der Anlage 1 Spalte 3 zu § 1 BArtSchV.

Im Rahmen der saP sind grundsätzlich alle in Bayern vorkommenden Arten der folgenden zwei Gruppen zu berücksichtigen:

1. die Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
2. die europäischen Vogelarten entsprechend Art. 1 VRL

Anmerkung: Die grundsätzlich ebenfalls zu berücksichtigenden „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG müssen erst in einer neuen Bundesartenschutzverordnung bestimmt werden. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

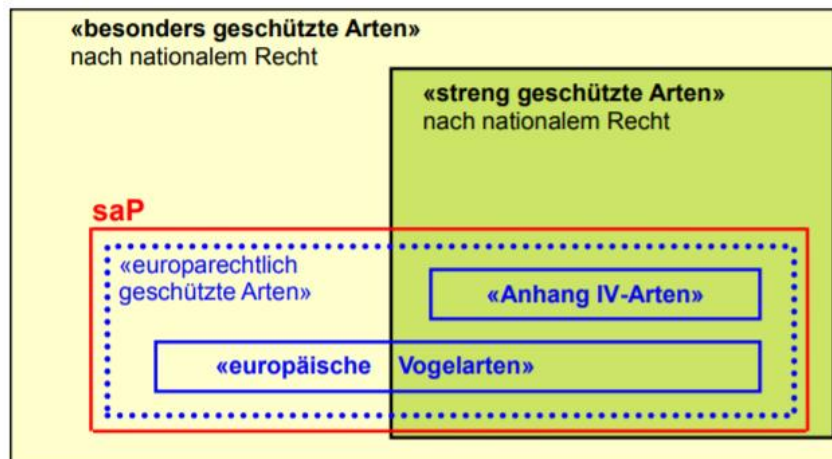


Abbildung 6: Übersicht über die Beziehung der verschiedenen nationalen und europäischen Schutzkategorien der Tier- und Pflanzenarten zueinander (aus LfU 2018)

Gemäß **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** ist es verboten:

- wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Um Verstöße gegen die genannten Verbote durch das Vorhaben zu vermeiden, werden im vorliegenden Fachbeitrag einzuhaltende Schutzmaßnahmen und CEF-Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) formuliert (siehe Kapitel 4). Dazu ist §44 Abs.5 BNatSchG zu beachten:

§44 Absatz 5 BNatSchG:

Für nach **§ 15 Absatz 1 BNatSchG** unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt

werden sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der FFH-Richtlinie aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

- das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
- das Verbot des Nachstellens und Fangens wildlebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang (= CEF-Maßnahmen) gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
- das Verbot nach Abs. 1 Nr. 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden (= CEF-Maßnahmen). Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV b der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten gilt dies entsprechend.

Bei **nicht vermeidbaren Verbotstatbeständen** ist der **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** zu prüfen. Dieser regelt die Ausnahmegründe der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden von den o. g. Verbotstatbeständen.

In dem vorliegenden Fachbeitrag zur saP wurde überprüft, ob

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, erfüllt werden.
- artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) durch das Vorhaben erfüllt werden.
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind. Die nicht-naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen sind im Kapitel.2 dargestellt.

Anmerkung zum Kasten:

Über die o.g. „europarechtlich geschützten“ Gruppen hinaus ist nach nationalem Recht noch eine große Anzahl weiterer Arten „besonders oder streng geschützt“. Diese sind nicht Gegenstand des Fachbeitrags zur saP. Für diese Arten liegt nach § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor. Inwieweit einzelne dieser nach nationalem Recht besonders oder streng geschützten Arten bei einer Neufassung der Bundesartenschutzverordnung (s.o.) künftig als „nationale Verantwortungsarten“ wieder zu Prüfgegenständen des Fachbeitrages zur saP werden, bleibt bis zur entsprechenden Neufassung der Bundesartenschutzverordnung dahingestellt. Die Nichtberücksichtigung von Arten im Rahmen des Fachbeitrages zur saP bedeutet jedoch nicht, dass dieses Artenspektrum bei der naturschutzfachlichen Bewertung völlig außer Betracht bleiben kann. Die Arten sind weiterhin Gegenstand der Eingriffsregelung. Die Eingriffsregelung als naturschutzrechtliche Auffangregelung hat mit ihrer Eingriffsdefinition und Folgenbewältigungskaskade einen umfassenden Ansatz, der den Artenschutz insgesamt und damit auch diese Arten als Teil des Naturhaushaltes umfasst (§ 14 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 2 und 3 BNatSchG).

Sogenannte „**Allerweltsarten**“, die zwar im Raum vorkommen können, bei denen aber Beeinträchtigungen i. S. der Verbote des § 44 Abs. 1 bis 4 BNatSchG ohne vertiefende Prüfung auszuschließen sind, bleiben unberücksichtigt. Für diese Arten sind die Verbotstatbestände in der Regel nicht zutreffend, da aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden kann, dass die ökologische Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) weiterhin erhalten bleibt bzw. sich der Erhaltungszustand ihrer lokalen Population nicht signifikant verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Daher müssen diese häufigen Arten keiner ausführlichen Prüfung unterzogen werden, soweit keine größere Anzahl Individuen/ Brutpaare betroffen sind.

Arten, die bei den Kartierarbeiten im Untersuchungsgebiet trotz Einhaltung der Methodenstandards nicht aufgefunden werden konnten, werden laut Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung – Prüfablauf (LfU 2020c) nicht weiter berücksichtigt (*Abbildung 6*).

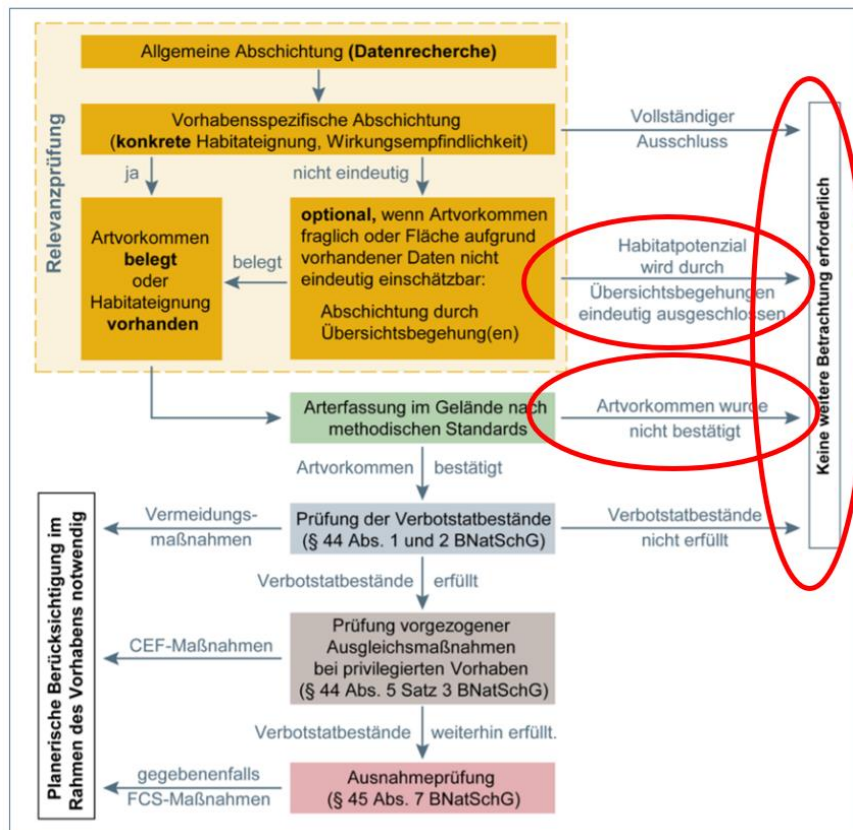


Abbildung 6: Prüfablauf laut LfU 2020c (dort Abbildung 1)

1.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Planunterlagen vom 14.05.2020
- Auswertung vorhandener behördlichen Daten: ASK, ABSP, Biotopkartierung
- Artinformationen des LfU: <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen>
- Ortsbegehungen zur Erfassung der Strukturen im Untersuchungsgebiet, siehe Kapitel 1.3
- Erhebung faunistischer Daten: Begehungen zur Erfassung ausgewählten Artengruppen im Zeitraum April-Juli 2021
- Auswertung aller verfügbaren Daten der Vogeldatenplattform Ornitho.de
- Arteninformationen zu Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie des BfN (Bundesamt für Naturschutz 2019)

- BayernAtlas (Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat, 2021)

1.3 Methodisches Vorgehen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 20. August 2018 Az.: G7-4021.1-2-3 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 08/2018. Berücksichtigt sind außerdem die Hinweise der Internet-Arbeitshilfe des Bayerischen Landesamtes für Umwelt zur speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung (LfU Stand 2020a, 2020b, 2020c).

Das systematische Vorgehen gliedert sich in 5 Prüfschritte:

1. Relevanzprüfung („Abschichtung“) aller in Bayern vorkommenden, europarechtlich geschützten Arten nach festgelegten Kriterien mit der saP-Internetarbeitshilfe des LfU.

„Prüfrelevant“ sind die europarechtlich geschützten Arten dann, wenn sie in dem vom Projekt betroffenen Raum vorkommen und zudem von der Maßnahme beeinträchtigt werden könnten, d. h. sensibel gegenüber den zu erwartenden Wirkungen sind (siehe Kap. 2).
2. Bestandserfassung der vorkommenden, europarechtlich geschützten Arten bzw. Potentialanalyse im Untersuchungsgebiet sowie ggf. Auswertung weiterer, zur Verfügung stehender Informationen (Kap. 1.2).
3. Prüfung der Verbotstatbestände im Hinblick auf die projektbedingten Wirkungen, ggfs. Festlegung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen bzw. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen. Die projektbedingte Betroffenheit der Arten wird in Artenblättern dargestellt.
4. Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG, falls erforderlich.
5. Berücksichtigung von sonstigen Artenschutzbelangen, falls zutreffend.

Das relevante Untersuchungsgebiet entspricht dem Wirkraum auf die potenziell vorkommenden Arten.

Arten, die zwar im Untersuchungsgebiet vorkommen bzw. vorkommen können, bei denen auf Grundlage der zu erwartenden Projektwirkungen erhebliche Beeinträchtigungen aber ausgeschlossen werden können, bleiben bei den weiteren Prüfschritten unberücksichtigt.

Als Datengrundlagen wurden die unter Kap. 1.2 genannten Quellen genutzt und ausgewertet. Nachweise der **Avifauna** wurden durch Sichtbeobachtungen, mit einem Fernglas (Meopta 10*42 HD) sowie durch Verhören ermittelt. Alle Beobachtungen werden auf Karten und Luftbildern notiert und am Ende des Beobachtungszeitraumes ausgewertet. Der Brutstatus wurde nach allgemein gültigen Regeln beurteilt (SÜDBECK et al., 2005).

Tabelle 1: Zeit und Wetterbedingungen der Begehungen zur Avifauna

Datum	Beginn	Ende	Stunden	Wetter
21.04.2021	09:00	10:00	1	8°C, sonnig, leichte Brise
14.05.2021	08:30	09:30	1	10°C, sonnig, leichte Brise
04.06.2021	08:00	09:00	1	14°C, sonnig, mäßige Brise

Das methodische Vorgehen zur Erfassung der **Zauneidechse** erfolgt über die Erhebung der Aktivität im Untersuchungsgebiet. Im Zeitraum Mai und Juni für Adulte bzw. Subadulte und im Zeitraum von August bis Oktober für Juvenile bzw. Schlüpflinge. Für die Datenerhebung sind drei Begehungen bei sonnigem Wetter an ausgewählten Bereichen mit einer Geschwindigkeit von 250 m/h durchgeführt worden. Hierbei wurden für die Art relevante Strukturen gezielt abgesucht. Das Auswahlkriterium ist unter anderem eine lückige Vegetation mit sonnenexponierter Lage. Grabfähiges Material und Versteckmöglichkeiten (zur Reproduktion und Wintereinstand) wurden mitberücksichtigt. Auf das Auslegen künstlicher Versteckmöglichkeiten wurde verzichtet, da diese in einem nicht relevanten Maß von der Zauneidechse besucht werden.

Tabelle 2: Zeit und Wetterbedingungen der Begehungen der Zauneidechse

Datum	Beginn	Ende	Stunden	Wetter
14.05.2021	09:30	10:30	1	13°C, sonnig, leichte Brise
04.06.2021	09:00	10:00	1	17°C, sonnig, mäßige Brise
24.08.2021	09:00	10:00	1	22°C, leicht bewölkt, leichte Brise

2 Wirkungen des Vorhabens auf Fauna und Flora

Wirkfaktoren, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten i. S. der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verursachen können, sind nachfolgend aufgeführt.

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkfaktoren sind überwiegend zeitlich begrenzte Wirkfaktoren, die während der Bauphase verursacht werden. Baubedingte Wirkungen ergeben sich aus der unmittelbaren Bautätigkeit. Bei diesem Vorhaben scheinen folgende Faktoren relevant:

- Tötung von geschützten Tierarten durch die Bauarbeiten
- Zerstörung von Gelegen von geschützten Tierarten durch Gehölzentfernungen
- Zerstörung von Fortpflanzungs- und Lebensstätten von geschützten Tierarten
- Habitatverlust geschützter Tierarten
- Störungen durch Emissionen im Baubetrieb wie z. B. Lärm, Licht oder die Anwesenheit von Menschen

2.2 Anlagenbedingte Wirkfaktoren

Anlagebedingte Wirkfaktoren sind die dauerhaften, von den baulichen Anlagen verursachten Beeinträchtigungen. Anlagebedingte Wirkungen ergeben sich aus den dauerhaften (neuen) Anlagen. Bei diesem Vorhaben scheinen folgende Faktoren relevant:

- Dauerhafter Habitatverlust
- Barrierewirkung von Zäunen
- Störungen durch Beleuchtung in der Nähe von Ruhe- oder Fortpflanzungsstätten von geschützten Tierarten

2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte Wirkfaktoren sind die mit dem Betrieb verbundenen Wirkungen. Bei diesem Vorhaben spielen folgende Faktoren eine Rolle:

- Störungen durch die Anwesenheit von Menschen
- Verlust von Fortpflanzungsstätten durch die vermehrte Anwesenheit von Menschen in direkter Nähe zu diesen

3 Bestand und Darlegung der Betroffenheit von Arten

Es ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (siehe Nr. 2.1 der Formblätter):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

Störungsverbot (siehe Nr. 2.2 der Formblätter):

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Tötungs- und Verletzungsverbot (siehe Nr. 2.3 der Formblätter):

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,

wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);

wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

3.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Im Untersuchungsgebiet kommen keine europarechtlich geschützten Pflanzenarten (FFH-Richtlinie Anhang IV b) vor.

3.2 Tierarten nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

3.2.1 Säugetiere

Im Untersuchungsgebiet kommen keine geeigneten Habitatstrukturen für nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie geschützten Artengruppen Säugetiere vor. Das Gebiet kann aber von Fledermäusen als Jagdhabitat genutzt werden. Die meisten Fledermausarten bevorzugen die Jagd entlang von Leitstrukturen, wie z. B. Hecken oder Waldrändern. Die geplante Eingrünung kann sich zu einer derartigen Leitstruktur entwickeln und somit ein weiteres Jagdhabitat darstellen.

Es werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt.

3.2.2 Reptilien

Im Untersuchungsgebiet konnten Zauneidechsen nahe der Bahnlinie nachgewiesen werden. Besonders die Erdhaufen im südlichen Teil der Erweiterung stellen ein potentiell Habitat für Zauneidechsen dar. Der Bahndamm stellt eine wichtige Vernetzungsachse für die lokalen Zauneidechsenpopulationen dar.

Tabelle 3: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Reptilienarten. Abkürzungen siehe Abkürzungsverzeichnis am Beginn dieses Gutachtens

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	RL D	RL BY	Erhaltungszustand
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	V	Ungünstig/unzureichend

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status D: V BY: V

Art im Wirkraum: ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

☐ günstig ☒ ungünstig/ unzureichend ☐ ungünstig/schlecht

Die Zauneidechse besiedelt strukturreiche Gebüsch-Offenland-Komplexe mit Möglichkeiten zur Thermoregulation, geeigneten Eiablageplätzen, isolierten Winterquartieren und Vorkommen von Beutetieren. Dabei sind wärmebegünstigte Stellen zum Sonnen (Steine, Holz, Hang mit

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

offenem Boden usw.) genauso wichtig wie Versteckmöglichkeiten vor zu hohen Temperaturen und Prädatoren (Hohlräume, Gehölze usw.). Durch Habitatsverluste und die großflächige Zerschneidung der Lebensräume geht der Bestand drastisch zurück.

Lokale Population:

Die lokale Population erstreckt sich entlang des kompletten Bahndamms. Strukturen wie diese tragen zum genetischen Austausch zwischen verschiedenen Populationen bei, da die Eidechsen sie als Wanderkorridor nutzen können.

Im Untersuchungsgebiet konnten zwei Zauneidechsen beobachtet werden.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☒ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Eine Schädigung der Lebensstätte tritt durch Arbeiten nahe des Bahndamms ein. Ein Erdlagerplatz kann einen zusätzlichen Lebensraum für Zauneidechsen darstellen.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen sind erforderlich:

- **M02:** Entlang der Bahnlinie ist mit Zauneidechsen zu rechnen. Aus diesem Grund muss zum Bahndamm ein Abstand von 3 m eingehalten werden. In diesem Bereich dürfen keine Materialien gelagert werden.
- **M05:** Auf dem gesamten Firmengelände ist der Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden zu unterlassen.
- **M06:** Der Zaun um das Gelände muss eine Bodenfreiheit von mindestens 15 cm haben, um Reptilien ungehinderten Zugang zu ermöglichen.

☐ CEF-Maßnahmen sind erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Eine Störung tritt durch Arbeiten in direkter Nähe zum Bahndamm ein.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen sind erforderlich:

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

- **M02:** Entlang der Bahnlinie ist mit Zauneidechsen zu rechnen. Aus diesem Grund muss zum Bahndamm ein Abstand von 3 m eingehalten werden. In diesem Bereich dürfen keine Materialien gelagert werden.

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Das Tötungs- und Verletzungsrisiko erhöht sich durch Arbeiten in direkter Nähe zum Bahndamm.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen sind erforderlich:

- **M02:** Entlang der Bahnlinie ist mit Zauneidechsen zu rechnen. Aus diesem Grund muss zum Bahndamm ein Abstand von 3 m eingehalten werden. In diesem Bereich dürfen keine Materialien gelagert werden.

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

3.2.3 Amphibien, Libellen, Käfer, Tagfalter und Weichtiere

Im Untersuchungsgebiet kommen keine geeigneten Habitatstrukturen für nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie geschützten Artengruppen Amphibien, Libellen, Käfer, Tagfalter und Weichtiere vor. Es werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt.

3.3 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Im Untersuchungsgebiet konnte ein Goldammerbrutpaar in der Hecke südlich des bestehenden Firmengeländes nachgewiesen werden.

Auch konnten in diesem Bereich einige „Allerweltsarten“ nachgewiesen werden. Diese Vogelarten treten in einer solchen Häufigkeit auf, dass durch das Bauvorhaben nicht mit einer Verschlechterung der lokalen Population dieser Arten zu rechnen ist. Aus diesem Grund werden sie im weiteren Gutachten nicht bearbeitet.

Tabelle 4: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen saP-relevanten Brutvögel, Legende siehe Abkürzungsverzeichnis am Beginn dieses Gutachtens

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	RL D	RL BY	Erhaltungszustand
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V	-	günstig

Betroffenheit der Vogelarten:

Goldammer (*Emberiza citrinella*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Goldammer

Rote-Liste Status Deutschland: V

Bayern: -

Art(en) im UG ☒ nachgewiesen

☐ potenziell möglich

Status: Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

☒ günstig ☐ ungünstig/unzureichend ☐ ungünstig/schlecht

Die Goldammer ist ein typischer Bewohner der freien Feldflur, die einzelne Gehölze, Hecken und Waldränder enthält. Ebenso findet man sie an Waldrändern, Grabenböschungen und verbuschten Ufern. Selbst an Straßenrandpflanzungen ist der häufige Brutvogel zu finden. Sie ist als Bodenbrüter auf Altgrasbereiche direkt an lückige Gehölzstrukturen angewiesen. Die Art ist durch eine Intensivierung der Agrarlandschaft und damit knapper werdendem Futter bedroht.

Lokale Population:

Die Goldammer ist im Landkreis Ansbach noch häufig vertreten. Sie besiedelt hier die teilweise noch zahlreich vorkommenden Feldgehölze. Als lokale Population zählen die Brutpaare rund um Lehrberg. Die Goldammer kommt im Untersuchungsgebiet mit einem Brutpaar vor.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☒ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Durch die Entfernung von Gehölzen gehen Bruthabitate verloren.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Betroffenheit der Vogelarten:

Goldammer (*Emberiza citrinella*)

Europäische Vogelart nach VRL

- **M03:** Die bestehenden Hecken, insbesondere die südliche, müssen in ihrer Funktion erhalten werden. Teilabschnitte können auf Stock gesetzt werden/entfernt werden.
- **M04:** Bei Neupflanzung der Eingrünung müssen heimische, fruchtetragende Gehölze bevorzugt werden.
- **M05:** Auf dem gesamten Firmengelände ist der Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden zu unterlassen.

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schadigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Störungen entstehen durch Gehölzentfernungen während der Brutphase.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **M01:** Gehölzfällungen sind außerhalb der Schutzzeiten für Brutvögel, also im Zeitraum zwischen ab 1. Oktober bis 28./29. Februar, durchzuführen.

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Es besteht eine erhöhte Tötungs- und Verletzungsgefahr während Gehölzentfernungen.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **M01:** Gehölzfällungen sind außerhalb der Schutzzeiten für Brutvögel, also im Zeitraum zwischen ab 1. Oktober bis 28./29. Februar, durchzuführen.

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

4 Maßnahmen

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

Die Ermittlung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vermeidungsmaßnahmen. Diese sind daher unbedingt einzuhalten:

- **M01:** Gehölzfällungen sind außerhalb der Schutzzeiten für Brutvögel, also im Zeitraum zwischen ab 1. Oktober bis 28./29. Februar, durchzuführen.
- **M02:** Entlang der Bahnlinie ist mit Zauneidechsen zu rechnen. Aus diesem Grund muss zum Bahndamm ein Abstand von 3 m eingehalten werden. In diesem Bereich dürfen keine Materialien gelagert werden.
- **M03:** Die bestehenden Hecken, insbesondere die südliche, müssen in ihrer Funktion erhalten werden. Teilabschnitte können auf Stock gesetzt werden/entfernt werden.
- **M04:** Bei Neupflanzung der Eingrünung müssen heimische, fruchtetragende Gehölze bevorzugt werden.
- **M05:** Auf dem gesamten Firmengelände ist der Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden zu unterlassen.
- **M06:** Der Zaun um das Gelände muss eine Bodenfreiheit von mindestens 15 cm haben, um Reptilien ungehinderten Zugang zu ermöglichen.

4.2 CEF-Maßnahmen

CEF-Maßnahmen sind Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (= vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen) i.S.v. §44 Abs. 5 Satz 2 und 3 BNatSchG.

Sie sollen betroffene Lebensräume und Arten in einen Zustand versetzen, der es den Populationen ermöglicht, einen geplanten Eingriff schadlos zu verkraften. Diese müssen rechtzeitig, also vor Beginn der Baumaßnahmen, umgesetzt werden, um ihre Wirksamkeit bereits vor dem Eingriff zu garantieren.

Es sind keine CEF-Maßnahmen nötig.

4.3 Weitere Maßnahmenempfehlungen

- **M07:** Zum Schutz der jagenden Fledermäuse soll das Gelände bedarfsgerecht beleuchtet werden. Es empfehlen sich nächtliche Abschaltungen der Beleuchtung zwischen 23 Uhr und 5 Uhr oder eine Steuerung der Beleuchtung mit Bewegungsmeldern.

5 Gutachterliches Fazit

Aus dem Spektrum der europäisch geschützten Arten in Bayern wurden in den Gruppen **Vögel und Reptilien** Arten ermittelt, die im Untersuchungsgebiet vorkommen oder zu erwarten sind.

Für alle untersuchten prüfungsrelevanten Arten sind die projektspezifischen Wirkungen unter Berücksichtigung der in diesem Gutachten vorgeschlagenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen im Kapitel 4 so gering, dass

- die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt,
- eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes durch anlagen-, bau- oder betriebsbedingte Störungen aller Voraussicht nach ausgeschlossen werden kann,
- sich das Tötungsrisiko vorhabensbedingt nicht signifikant erhöht.

Die Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG entfällt daher.

Ein Flächenbedarf für die Kompensation nach Artenschutzrecht ergibt sich nicht. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für vorhandene oder potentiell zu erwartenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie bzw. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie ist jedoch die Umsetzung folgender Maßnahmen erforderlich:

Tabelle 5: Maßnahmenübersicht:

Maßnahme	Maßnahmentyp	Ausführung
M01: Gehölzfällungen sind außerhalb der Schutzzeiten für Brutvögel, also im Zeitraum zwischen ab 1. Oktober bis 28./29. Februar, durchzuführen.	Vermeidung (Verpflichtend)	Beachtung, falls Gehölzentfernungen nötig sind
M02: Entlang der Bahnlinie ist mit Zauneidechsen zu rechnen. Aus diesem Grund muss zum Bahndamm ein Abstand von 3 m eingehalten werden. In diesem Bereich dürfen keine Materialien gelagert werden.	Vermeidung (Verpflichtend)	Dauerhafte Beachtung
M03: Die bestehenden Hecken, insbesondere die südliche, müssen in ihrer Funktion erhalten werden. Teilabschnitte können auf Stock gesetzt werden/entfernt werden.	Vermeidung (Verpflichtend)	Beachtung während der Planung
M04: Bei Neupflanzung der Eingrünung müssen heimische, fruchttragende Gehölze bevorzugt werden.	Vermeidung (Verpflichtend)	Beachtung während der Planung

M05: Auf dem gesamten Firmengelände ist der Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden zu unterlassen.	Vermeidung (Verpflichtend)	Dauerhafte Beachtung
M06: Der Zaun um das Gelände muss eine Bodenfreiheit von mindestens 15 cm haben, um Reptilien ungehinderten Zugang zu ermöglichen.	Vermeidung (Verpflichtend)	Beachtung, falls ein Zaun geplant ist
M07: Zum Schutz der jagenden Fledermäuse soll das Gelände bedarfsgerecht beleuchtet werden. Es empfehlen sich nächtliche Abschaltungen der Beleuchtung zwischen 23 Uhr und 5 Uhr oder eine Steuerung der Beleuchtung mit Bewegungsmeldern.	Empfehlung	Dauerhafte Beachtung

Ansbach, den 30.11.2021

gez. Julia Bogner

6 Literatur, Gesetze und Richtlinien, Internet

Literatur

- ANDRÄ, E., AßMANN, O., DÜRST, T., HANSBAUER, G., ZAHN, A. (2019) Amphibien und Reptilien in Bayern. Eugen Ulmer-Verlag, Stuttgart, 783 S.
- BAYERISCHE STAATSMINISTERIUM FÜR WOHNEN, BAU UND VERKEHR (2018): Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP). (Fassung mit Stand 08/2018).
- BEZZEL, E. (1985): Kompendium der Vögel Mitteleuropas: Nonpasseriformes – Nichtsingvögel, Bd. 2, Aula-Verlag, Wiesbaden, 792 S.
- BEZZEL, E. (1993): Kompendium der Vögel Mitteleuropas: Passeres – Singvögel, Bd. 1, Aula-Verlag, Wiesbaden, 766 S.
- BEZZEL, E., GEIERSBERGER, I., LOSSOW, G. v. & PFEIFER, R. (2005): Brutvögel in Bayern Verbreitung 1996 bis 1999, Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart, 560 S.
- LFU (2003): Grundlagen und Bilanzen der Roten Liste gefährdeter Gefäßpflanzen Bayerns (https://www.lfu.bayern.de/natur/rote_liste_pflanzen/index.htm).
- LFU (2016): Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns – Grundlagen (https://www.lfu.bayern.de/natur/rote_liste_tiere/index.htm).
- LFU (2018): Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP). Fassung mit Stand 08/2018.
- LFU Bayern (2020a): Artensteckbriefe zu saP-relevanten Arten. Hg. v. Bayerisches Landesamt für Umwelt. Online verfügbar unter <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/>, zuletzt aktualisiert im November 2021.
- LFU Bayern (2020b): Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP). Hg. v. Bayerisches Landesamt für Umwelt. Online verfügbar unter <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/index.htm>, zuletzt geprüft im November 2021.
- LFU (2020c): Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung – Prüfablauf.
- LFU (2020d): Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung – Zauneidechse.
- Ludwig, G., Haupt, H., Gruttke, H. und Binot-Hafke, M. (2009): Methodik der Gefährdungsanalyse für Rote Listen. – In: Haupt, H., Ludwig, G., Gruttke, H., Binot-Hafke, M., Otto, C. und Pauly, A. (Bearb.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 19-71.
- SÜDBECK, P. u. a. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Radolfzell, 792 S.

Gesetze und Richtlinien

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BArtSchV): Verordnung zum Schutz wildlebender Tiere und Pflanzenarten, vom 16.02.2005, (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist.

BAYERISCHES NATURSCHUTZGESETZ (BAYNATSchG): Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur, vom 23. Februar 2011 (GVBl. S.82). Zuletzt durch Gesetz v. 24. Juli 2019 (GVBl. S. 405) und durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 408) sowie durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. S. 352) geändert.

BUNDESREGIERUNG DEUTSCHLAND (BNATSchG): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz), ursprünglich: 20. Dezember 1976, (BGBl. I S. 3573, 3574, ber. 1977 I 650 S.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3908) m.W.v. 31.08.2021.

RICHTLINIE DES RATES 79/409/EWG VOM 02. APRIL 1979: Über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie), ABI. Nr. L 103 vom 25.04.1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 91/244/EWG vom 08.05.1991 (ABI. Nr.115).

RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG VOM 21. MAI 1992: Zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie), ABI. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997 (ABI. Nr. 305).

RICHTLINIE DER KOMMISSION 97/49/EWG VOM 29. JULI 1997: Zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten. Amtsblatt Nr. L 223/9 vom 13.08.1997.

RICHTLINIE DES RATES 97/62/EWG VOM 27. OKTOBER 1997: Zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt, Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997.

Internet

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM DER FINANZEN UND FÜR HEIMAT (StmF, 2020): Bayern Atlas. Unter Mitarbeit von Euro Geographics Bayerische Vermessungsverwaltung. Online verfügbar unter <https://geoportal.bayern.de/bayernatlas/?topic=umwe&lang=de&bgLayer=atkis>, zuletzt geprüft im November 2021.

FIS-NATUR ONLINE (FIN-Web), Abruf der Daten im November 2021
(https://www.lfu.bayern.de/natur/fis_natur/fin_web/index.htm).

https://www.lfu.bayern.de/natur/monitoring_vogelbestand/rastende_wasservoegel/index.htm)
Abgerufen im November 2021.

LfU 2020: Bayerischen Landesamt für Umwelt, Aktuelle Artinformationen zu saP-relevanten Arten (<http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/>), Abruf der Daten im November 2021.

7 Anhang

Die folgenden Tabellen beziehen sich auf die vom Bayerischen Landesamt für Umwelt geprüften Artenlisten. Die in den Arteninformationen des LfU zum Download verfügbaren Tabellen beinhalten alle in Bayern aktuell vorkommenden

- Arten des Anhangs IVa und IVb der FFH-Richtlinie,
- nachgewiesenen Brutvogelarten in Bayern (1950 bis 2016) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste, geschützt nach Europäischer Vogelschutzrichtlinie.

Hinweis: Die "Verantwortungsarten" nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG werden erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

In Bayern ausgestorbene bzw. verschollene Arten, Irrgäste, nicht autochthone Arten sowie nicht regelmäßige Gastvögel sind in den Listen nicht enthalten. Von den zahlreichen Zug- und Rastvogelarten Bayerns werden nur diejenigen erfasst, die im Untersuchungsgebiet als regelmäßiger Gastvogel zu erwarten ist.

Anhand der oben beschriebenen Kriterien wurde durch Abschichtung das artenschutzrechtlich zu prüfende Artenspektrum im Untersuchungsgebiet des Vorhabens ermittelt. Die ausführliche Tabellendarstellung dient in erster Linie den Behörden als Checkliste zur Nachvollziehbarkeit der Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums.

A Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Die Artabfrage saP (LfU) erfolgte für den Landkreis Ansbach, speziell für den Lebensraum Extensivgrünland und andere Agrarlebensräume.

Schritt 1: Relevanzprüfung

Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang):

V: Wirkraum des Vorhabens liegt:

X = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern

k.A. = keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden

0 = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern

L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens

(Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):

X = vorkommend; spezifische Habitatsprüche der Art voraussichtlich erfüllt

k.A. = oder keine Angaben möglich

0 = nicht vorkommend bzw. spezifische Habitatansprüche der Art mit hinreichender Sicherheit nicht erfüllt

E: Wirkungsempfindlichkeit der Art:

X = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können

0 = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen eines der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können von einer weiteren detaillierten Prüfung ausgeschlossen werden. Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen.

Schritt 2: Bestandsaufnahme

NW: Art im Wirkraum durch Bestandserfassung **nachgewiesen**

X = ja

0 = nein

PO: potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein **Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen** und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich

X = ja

0 = nein

Tierarten: (siehe Hinweise zu saP)

Geringfügig modifiziert/optimiert nach Markus Bachmann.

Zur besseren Übersicht wird ab Spalte L nur noch mit X gekennzeichnet.

Leer bedeutet 0

V	L	E	NW	PO	Artname (deutsch)	Artname (wiss.)	RLB	RLD	sg
Fledermäuse									
X					Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	3	2	x
X	X			X	Braunes Langohr	Plecotus auritus	-	V	x
X	X			X	Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	3	G	x
X	X				Fransenfledermaus	Myotis nattereri	-	-	x
X	X			X	Graues Langohr	Plecotus austriacus	2	2	x
X					Brandtfledermaus	Myotis brandtii	2	V	x
					Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	1	1	x
X	X			X	Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	-	V	x
X					Großes Mausohr	Myotis myotis	-	V	x
X	X			X	Bartfledermaus	Myotis mystacinus	-	V	x
					Kleine Hufeisennase	Rhinolophus hipposideros	2	1	x

V	L	E	NW	PO	Artname (deutsch)	Artname (wiss.)	RLB	RLD	sg
X					Kleinabendsegler	Nyctalus leisleri	2	D	x
X					Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	3	2	x
X					Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	V	D	x
X	X			X	Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	3	G	x
X					Nymphenfledermaus	Myotis alcathoe	1	1	x
X	X			X	Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	-	-	x
X					Wasserfledermaus	Myotis daubentoni	-	-	x
					Weißrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	-	-	x
					Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	1	2	x
X	X			X	Zweifarbfladermaus	Vespertilio murinus	2	D	x
X	X			X	Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	-	-	x
Säugetiere ohne Fledermäuse									
					Baumschläfer	Dryomys nitedula	1	R	x
X					Biber	Castor fiber	-	V	x
					Birkenmaus	Sicista betulina	2	2	x
					Feldhamster	Cricetus cricetus	1	1	x
					Fischotter	Lutra lutra	3	3	x
X					Haselmaus	Muscardinus avellanarius	-	G	x
					Luchs	Lynx lynx	1	2	x
					Wildkatze	Felis silvestris	2	3	x
Kriechtiere									
					Äskulapnatter	Zamenis longissimus	1	2	x
					Europ. Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	1	1	x
					Mauereidechse	Podarcis muralis	1	V	x
X					Schlingnatter	Coronella austriaca	2	3	x
					Östliche Smaragdeidechse	Lacerta viridis	1	1	x
X	X	X	X		Zauneidechse	Lacerta agilis	V	V	x
Lurche									
					Alpensalamander	Salamandra atra	-	-	x
					Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	1	3	x
X					Gelbbauchunke	Bombina variegata	2	2	x
X					Kammolch	Triturus cristatus	2	V	x
X					Kleiner Wasserfrosch	Pelophylax lessonae	D	G	x

V	L	E	NW	PO	Artname (deutsch)	Artname (wiss.)	RLB	RLD	sg
X					Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	3	x
X					Kreuzkröte	Bufo calamita	2	V	x
X					Laubfrosch	Hyla arborea	2	3	x
X					Moorfrosch	Rana arvalis	1	3	x
X					Springfrosch	Rana dalmatina	3	-	x
					Wechselkröte	Pseudepidalea viridis	1	3	x
Fische									
					Donaukaulbarsch	Gymnocephalus baloni	-	-	x
Libellen									
					Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	3	-	x
X					Östliche Moosjungfer	Leucorrhinia albifrons	1	2	x
					Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	3	x
X					Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	2	3	x
X					Grüne Keiljungfer	Ophiogomphus cecilia	V	-	x
					Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca	2	1	x
Käfer									
					Großer Eichenbock	Cerambyx cerdo	1	1	x
					Schwarzer Grubenlaufkäfer	Carabus nodulosus	1	1	x
					Scharlach-Plattkäfer	Cucujus cinnaberinus	R	1	x
					Breitrand	Dytiscus latissimus	1	1	x
X					Eremit	Osmoderma eremita	2	2	x
					Alpenbock	Rosalia alpina	2	2	x
Tagfalter									
					Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	2	2	x
					Moor-Wiesenvögelchen	Coenonympha oedippus	1	1	x
					Kleiner Maivogel	Euphydryas maturna	1	1	x
					Quendel-Ameisenbläuling	Phengaris [Maculinea] arion	2	3	x
X					Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Phengaris [Maculinea] nausithous	V	V	x
					Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Phengaris [Maculinea] teleius	2	2	x
					Gelbringfalter	Lopinga achine	2	2	x
					Flussampfer-Dukatenfalter	Lycaena dispar	-	3	x
					Blauschillernder Feuerfalter	Lycaena helle	1	2	x

V	L	E	NW	PO	Artname (deutsch)	Artname (wiss.)	RLB	RLD	sg
					Apollo	Parnassius apollo	2	2	x
					Schwarzer Apollo	Parnassius mnemosyne	2	2	x
Nachtfalter									
					Heckenwollafer	Eriogaster catax	1	1	x
					Haarstrangwurzeule	Gortyna borelii	1	1	x
					Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	V	-	x
Schnecken									
					Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus	1	1	x
					Gebänderte Kahnschnecke	Theodoxus transversalis	1	1	x
Muscheln									
X					Bachmuschel, Gemeine Flussmuschel	Unio crassus	1	1	x

Gefäßpflanzen:

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
					Lilienblättrige Becherglocke	Adenophora liliifolia	1	1	x
					Braungrüner Streifenfarn	Asplenium adulterinum	2	2	x
					Dicke Trespe	Bromus grossus	1	1	x
					Herzlöffel	Caldesia parnassifolia	1	1	x
X					Europäischer Frauenschuh	Cypripedium calceolus	3	3	x
					Böhmischer Fransenenzian	Gentianella bohemica	1	1	x
					Sumpf-Siegwurz	Gladiolus palustris	2	2	x
					Kriechender Sellerie	Helosciadium repens	2	1	x
					Sand-Silberscharte	Jurinea cyanoides	1	2	x
					Liegendes Büchsenkraut	Lindernia procumbens	2	2	x
					Sumpf-Glanzkräut	Liparis loeselii	2	2	x
					Froschkraut	Luronium natans	0	2	x
					Bodensee-Vergissmeinnicht	Myosotis rehsteineri	1	1	x
					Finger-Küchenschelle	Pulsatilla patens	1	1	x
					Sommer-Wendelähre	Spiranthes aestivalis	2	2	x
					Bayerisches Federgras	Stipa pulcherrima ssp. bavarica	1	1	x
					Prächtiger Dünnfarn	Trichomanes speciosum	R	-	x

B Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie

Schritt 1: Relevanzprüfung

Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang):

V: Wirkraum des Vorhabens liegt:

X = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern

k.A. = keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden

0 = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern

L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens

(Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):

X = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt

k.A. = oder keine Angaben möglich

0 = nicht vorkommend bzw. spezifische Habitatansprüche der Art mit hinreichender Sicherheit nicht erfüllt

E: Wirkungsempfindlichkeit der Art:

X = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können

0 = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen eines der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurden, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können von einer weiteren detaillierten Prüfung ausgeschlossen werden. Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen.

Schritt 2: Bestandsaufnahme

NW: Art im Wirkraum durch Bestandserfassung **nachgewiesen**

X = ja

0 = nein

PO: potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein **Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen** und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich

X = ja

0 = nein

Nachgewiesene Brutvogelarten in Bayern (2005 bis 2009 nach Rödl et al. 2012) im LK Ansbach ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste. Abkürzungen siehe nachfolgend.

Geringfügig modifiziert/optimiert nach Markus Bachmann.

Zur besseren Übersicht wird ab Spalte L nur noch mit X gekennzeichnet.

Leer bedeutet 0.

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
X	X		X		Amsel*)	Turdus merula	-	-	-
					Auerhuhn	Tetrao urogallus	1	1	x
X	X				Bachstelze*)	Motacilla alba	-	-	-
X					Bartmeise	Panurus biarmicus	R	-	-
X					Baumfalke	Falco subbuteo	-	3	x
X					Baumpieper	Anthus trivialis	2	3	-
X					Bekassine	Gallinago gallinago	1	1	x
					Berglaubsänger	Phylloscopus bonelli	-	-	x
					Bergpieper	Anthus spinoletta	-	-	-
X					Beutelmeise	Remiz pendulinus	V	-	-
					Bienenfresser	Merops apiaster	R	-	x
					Birkenzeisig	Carduelis flammea	-	-	-
					Birkhuhn	Tetrao tetrix	1	1	x
X					Blässhuhn*)	Fulica atra	-	-	-
X					Blaukehlchen	Luscinia svecica	-	-	x
X	X				Blaumeise*)	Parus caeruleus	-	-	-
X	X				Bluthänfling	Carduelis cannabina	2	3	-
					Brachpieper	Anthus campestris	0	1	x
					Brandgans/Brandente	Tadorna tadorna	R	-	-
X					Braunkehlchen	Saxicola rubetra	1	2	-
X	X				Buchfink*)	Fringilla coelebs	-	-	-
X	X				Buntspecht*)	Dendrocopos major	-	-	-
X	X				Dohle	Corvus monedula	V	-	-
X	X				Dorngrasmücke	Sylvia communis	V	-	-
					Dreizehenspecht	Picoides tridactylus	-	-	x
X					Drosselrohrsänger	Acrocephalus arundinaceus	3	-	x
X					Eichelhäher*)	Garrulus glandarius	-	-	-
					Eiderente*)	Somateria mollissima	n.b.	-	-
X					Eisvogel	Alcedo atthis	3	-	x
X	X		X		Elster*)	Pica pica	-	-	-
X					Erlenzeisig	Carduelis spinus	-	-	-
X					Feldlerche	Alauda arvensis	3	3	-
X					Feldschwirl	Locustella naevia	V	3	-
X	X				Feldsperling	Passer montanus	V	V	-
X					Fichtenkreuzschnabel*)	Loxia curvirostra	-	-	-

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
X					Fischadler	Pandion haliaetus	1	3	x
X	X				Fitis*)	Phylloscopus trochilus	-	-	-
X					Flussregenpfeifer	Charadrius dubius	3	-	x
					Flusseeschwalbe	Sterna hirundo	3	2	x
X					Flussuferläufer	Actitis hypoleucos	1	2	x
					Gänsesäger	Mergus merganser	-	V	-
X	X				Gartenbaumläufer*)	Certhia brachydactyla	-	-	-
X	X		X		Gartengraswürger*)	Sylvia borin	-	-	-
X					Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	3	V	-
X					Gebirgsstelze*)	Motacilla cinerea	-	-	-
X					Gelbspötter	Hippolais icterina	3	-	-
X					Gimpel*)	Pyrrhula pyrrhula	-	-	-
X	X				Girlitz*)	Serinus serinus	-	-	-
X	X	X	X		Goldammer	Emberiza citrinella	-	V	-
X					Grauammer	Miliaria calandra	1	V	x
X					Graugans	Anser anser	-	-	-
X					Graureiher	Ardea cinerea	V	-	-
X	X				Grauschnäpper*)	Muscicapa striata	-	V	-
X					Grauspecht	Picus canus	3	2	x
X					Großer Brachvogel	Numenius arquata	1	1	x
X	X				Grünfink*)	Carduelis chloris	-	-	-
X	X				Grünspecht	Picus viridis	-	-	x
X					Habicht	Accipiter gentilis	V	-	x
					Habichtskauz	Strix uralensis	R	R	x
					Halsbandschnäpper	Ficedula albicollis	3	3	x
					Haselhuhn	Bonasa bonasia	3	2	-
					Haubenlerche	Galerida cristata	1	1	x
X					Haubenmeise*)	Parus cristatus	-	-	-
X					Haubentaucher	Podiceps cristatus	-	-	-
X	X				Hausrotschwanz*)	Phoenicurus ochruros	-	-	-
X	X				Hausperling	Passer domesticus	V	V	-
X	X				Heckenbraunelle*)	Prunella modularis	-	-	-
X					Heidelerche	Lullula arborea	2	V	x
X					Höckerschwan	Cygnus olor	-	-	-
X					Hohltaube	Columba oenas	-	-	-

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
X					Jagdfasan*)	Phasianus colchicus	n.b.	-	-
X					Kanadagans	Branta canadensis	n.b.	-	-
					Karmingimpel	Carpodacus erythrinus	1	-	x
X	X				Kernbeißer*)	Coccothraustes coccothraustes	-	-	-
X					Kiebitz	Vanellus vanellus	2	2	x
X	X				Klappergrasmücke	Sylvia curruca	3	-	-
X	X				Kleiber*)	Sitta europaea	-	-	-
					Kleines Sumpfhuhn	Porzana parva	n.b.	3	x
X					Kleinspecht	Dendrocopos minor	V	V	-
X					Knäkente	Anas querquedula	1	2	x
X	X			X	Kohlmeise*)	Parus major	-	-	-
					Kolbenente	Netta rufina	-	-	-
X					Kolkrabe	Corvus corax	-	-	-
X					Kormoran	Phalacrocorax carbo	-	-	-
					Kranich	Grus grus	1	-	x
X					Krickente	Anas crecca	3	3	-
X					Kuckuck	Cuculus canorus	V	V	-
X					Lachmöwe	Larus ridibundus	-	-	-
X					Löffelente	Anas clypeata	1	3	-
X	X				Mauersegler	Apus apus	3	-	-
X	X				Mäusebussard	Buteo buteo	-	-	x
X					Mehlschwalbe	Delichon urbicum	3	3	-
X					Misteldrossel*)	Turdus viscivorus	-	-	-
X					Mittelmeermöwe	Larus michahellis	-	-	-
X					Mittelspecht	Dendrocopos medius	-	-	x
X	X		X		Mönchsgrasmücke*)	Sylvia atricapilla	-	-	-
X					Nachtigall	Luscinia megarhynchos	-	-	-
X					Nachtreiher	Nycticorax nycticorax	R	2	x
X	X				Neuntöter	Lanius collurio	V	-	-
					Ortolan	Emberiza hortulana	1	3	x
X					Pirol	Oriolus oriolus	V	V	-
X					Purpureiher	Ardea purpurea	R	R	x
X	X				Rabenkrähe*)	Corvus corone	-	-	-
					Raubwürger	Lanius excubitor	1	2	x
X	X				Rauchschwalbe	Hirundo rustica	V	3	-

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
X					Raufußkauz	Aegolius funereus	-	-	x
X	X				Rebhuhn	Perdix perdix	2	2	-
X					Reiherente*)	Aythya fuligula	-	-	-
					Ringdrossel	Turdus torquatus	-	-	-
X	X				Ringeltaube*)	Columba palumbus	-	-	-
X					Rohrhammer*)	Emberiza schoeniclus	-	-	-
X					Rohrdommel	Botaurus stellaris	1	3	x
X					Rohrschwirl	Locustella luscinioides	-	-	x
X					Rohrweihe	Circus aeruginosus	-	-	x
X					Rostgans	Tadorna ferruginea	n.b.	-	
X	X				Rotkehlchen*)	Erithacus rubecula	-	-	-
X					Rotmilan	Milvus milvus	V	V	x
X					Rotschenkel	Tringa totanus	1	3	x
					Saatkrähe	Corvus frugilegus	-	-	-
					Schellente	Bucephala clangula	-	-	-
X					Schilfrohrsänger	Acrocephalus schoenobaenus	-	-	x
					Schlagschwirl	Locustella fluviatilis	V	-	-
X	X				Schleiereule	Tyto alba	3	-	x
X					Schnatterente	Anas strepera	-	-	-
X	X				Schwanzmeise*)	Aegithalos caudatus	-	-	-
X					Schwarzhalstaucher	Podiceps nigricollis	2	-	x
X					Schwarzkehlchen	Saxicola torquata	V	-	-
X					Schwarzkopfmöwe	Larus melanocephalus	R	-	-
X					Schwarzmilan	Milvus migrans	-	-	x
X					Schwarzspecht	Dryocopus martius	-	-	x
X					Schwarzstorch	Ciconia nigra	-	-	x
X					Seeadler	Haliaeetus albicilla	R	-	
					Seidenreiher	Egretta garzetta	n.b.	-	x
X	X				Singdrossel*)	Turdus philomelos	-	-	-
X					Sommergoldhähnchen*)	Regulus ignicapillus	-	-	-
X					Sperber	Accipiter nisus	-	-	x
					Sperbergrasmücke	Sylvia nisoria	1	3	x
X					Sperlingskauz	Glaucidium passerinum	-	-	x
X	X				Star*)	Sturnus vulgaris	-	3	-
					Steinkauz	Athene noctua	3	3	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
					Steinschmätzer	Oenanthe oenanthe	1	1	-
X	X				Stieglitz	Carduelis carduelis	V	-	-
X					Stockente*)	Anas platyrhynchos	-	-	-
X	X				Straßentaube*)	Columba livia f. domestica	n.b.	-	-
					Sturmmöwe	Larus canus	R	-	-
X	X				Sumpfmeise*)	Parus palustris	-	-	-
					Sumpfohreule	Asio flammeus	0	1	
X					Sumpfrohrsänger*)	Acrocephalus palustris	-	-	-
X					Tafelente	Aythya ferina	-	-	-
X					Tannenhäher*)	Nucifraga caryocatactes	-	-	-
X					Tannenmeise*)	Parus ater	-	-	-
X					Teichhuhn	Gallinula chloropus	-	V	x
X					Teichrohrsänger	Acrocephalus scirpaceus	-	-	-
X	X				Trauerschnäpper	Ficedula hypoleuca	V	3	-
X					Tüpfelsumpfhuhn	Porzana porzana	1	3	x
X	X				Türkentaube*)	Streptopelia decaocto	-	-	-
X	X				Turmfalke	Falco tinnunculus	-	-	x
X					Turteltaube	Streptopelia turtur	2	2	x
X					Uferschnepfe	Limosa limosa	1	1	x
X					Uferschwalbe	Riparia riparia	V	V	x
X					Uhu	Bubo bubo	-	-	x
X	X				Wacholderdrossel*)	Turdus pilaris	-	-	-
X					Wachtel	Coturnix coturnix	3	V	-
X					Wachtelkönig	Crex crex	2	2	x
X					Waldbaumläufer*)	Certhia familiaris	-	-	-
X					Waldkauz	Strix aluco	-	-	x
X					Waldlaubsänger*)	Phylloscopus sibilatrix	2	-	-
X					Waldohreule	Asio otus	-	-	x
X					Waldschnepfe	Scolopax rusticola	-	V	-
					Waldwasserläufer	Tringa ochropus	R	-	x
X					Wanderfalke	Falco peregrinus	-	-	x
X					Wasseramsel	Cinclus cinclus	-	-	-
X					Wasserralle	Rallus aquaticus	3	V	-
X					Weidenmeise*)	Parus montanus	-	-	-
					Weißrückenspecht	Dendrocopos leucotus	3	2	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
X					Weißstorch	Ciconia ciconia	-	3	x
X					Wendehals	Jynx torquilla	1	2	x
X					Wespenbussard	Pernis apivorus	V	3	x
X					Wiedehopf	Upupa epops	1	3	x
X					Wiesenpieper	Anthus pratensis	1	2	-
X					Wiesenschafstelze	Motacilla flava	-	-	-
X					Wiesenweihe	Circus pygargus	R	2	x
X					Wintergoldhähnchen*)	Regulus regulus	-	-	-
X	X				Zaunkönig*)	Troglodytes troglodytes	-	-	-
X					Ziegenmelker	Caprimulgus europaeus	1	3	x
X	X			X	Zilpzalp*)	Phylloscopus collybita	-	-	-
					Zippammer	Emberiza cia	R	1	x
X					Zwergdommel	Ixobrychus minutus	1	2	x
					Zwergohreule	Otus scops	R	-	x
					Zwergschnäpper	Ficedula parva	2	V	x
X					Zwergtaucher*)	Tachybaptus ruficollis	-	-	-

*) weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Vgl. Abschnitt "Relevanzprüfung" der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt.

Die Artentabelle wird seitens des LfU regelmäßig überprüft und ggf. bei neueren Erkenntnissen fortgeschrieben (aktuell aufgrund der Fortschreibung der Roten Liste Vögel Bayern und Deutschland um 5 weitere Vogelarten).

Anhand der unten dargestellten Kriterien wird durch Abschichtung das artenschutzrechtlich zu prüfende Artenspektrum im Untersuchungsgebiet ermittelt.

Die ausführliche Tabellendarstellung dient vorrangig als interne Checkliste zur Nachvollziehbarkeit der Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums und als Hilfe für die Abstimmung mit den Naturschutzbehörden. Die Ergebnisse der Auswahl der Arten müssen jedoch in geeigneter Form (z.B. in Form der ausgefüllten Listen) in den Genehmigungsunterlagen dokumentiert und hinreichend begründet werden.

Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (Schritt 1) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen.

Arten, bei denen eines der o.g. Kriterien mit "X" bewertet wurde, werden der weiteren saP (s. Anlage 1, Mustervorlage) zugrunde gelegt. Für alle übrigen Arten ist dagegen eine weitergehende Bearbeitung in der saP entbehrlich.